

Flugplatz- Benutzungsordnung

(FBO)

für den Sonderlandeplatz

Saarmund

EDCS

Teil I

Beschreibung des Landeplatzes

Teil II

Benutzungsvorschriften

- Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen
- Anlage 2: Alarmplan
- Anlage 3: Regelungen für den Flugbetrieb ohne
Flugleiter

Teil I Beschreibung des Landeplatzes

Beschreibung des Landeplatzes

Hinsichtlich der Beschreibung der Anlage des Sonderlandeplatzes wird auf die im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I125/10) veröffentlichten Angaben zum Sonderlandeplatz Saarmund sowie auf die aushängende Genehmigungsurkunde verwiesen.

Flugplatzbetreiber des Sonderlandeplatzes Saarmund ist die Flugplatz-Betriebsgesellschaft Saarmund mbH.

Teil II Benutzungsvorschriften

Allgemeines

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und dem Flugplatzbetreiber (Genehmigungsinhaber).

Davon unberührt sind bei Benutzung des Landeplatzes insbesondere die nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)

sowie

- die luftrechtliche Genehmigung und sonstige Verfügungen der Luftfahrtbehörde(n)
- die Verfügungen des Flugleiters

zu beachten.

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Sonderlandeplatz Saarmund benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes (Flugleiter) bestellt sind.

2. **Öffnungszeiten des Sonderlandeplatzes**

Flugbetrieb findet nach vorheriger Genehmigung statt (PPR), frühestens jedoch ab 0,5 h vor SR und spätestens bis 0,5 h nach SS.

In der lokalen Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen

- Platzrundenflüge
- Schulf Flüge, Rund- und Besichtigungsflüge mit Ausnahme von Überlandflügen und Flügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern,
- erlaubnispflichtige Reklameflüge,
- Flugzeugschleppstarts

unzulässig.

3. **Benutzung mit Luftfahrzeugen**

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

3.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die notwendigen Entgelte sind beim diensthabenden Flugleiter zu entrichten.

3.1.2 Die Luftfahrzeughalter/Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

3.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen des unbefestigten Rollbahnsystems zu benutzen.

Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des Flugplatzbetreibers bzw. der Flugleitung entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes auf den Bewegungsflächen zu beachten.

3.3 Rollen und Schleppen

3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

3.3.2 Im Bereich des Hallenvorfeldes dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

3.4 Flugplatzverkehr

3.4.1 Die von der Luftfahrtbehörde nach § 21a LuftVO erlassenen besonderen Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs sind zu beachten (NfL I 273/10).

3.4.2 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein vom Flugplatzbetreiber bestellter Flugleiter anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Findet nur Segelflugbetrieb bzw. Drachenflugbetrieb in der Startart „Windenschlepp“ statt, genügt die Überwachung des

Flugbetriebes durch einen Startleiter, der im Besitz der für den Flugbetrieb erforderlichen Erlaubnis sein muss.

- 3.4.3 Starts und Landungen ohne Anwesenheit eines Flugleiters sind nur eingeschränkt zu betriebsschwachen Zeiten gestattet. Hierzu wird auf die **Regelungen für den Flugbetrieb ohne Flugleiter** (Anlage 3) verwiesen.

3.5 Abstellen und Unterstellen

- 3.5.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden. Abstellplatzzuweisungen durch den Flugleiter sind Folge zu leisten.

- 3.5.2 Das Abstellen motorgetriebener Luftfahrzeuge hat so zu erfolgen, dass der Luftschraubenstrahl (auch beim Anlassen) nicht auf oder in Gebäude und auf andere Luftfahrzeuge trifft.

- 3.5.3 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem Luftfahrzeugführer.

- 3.5.4 Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- bzw. Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung des Triebwerks durch geschultes Personal dorthin verbringen.

- 3.5.5 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierzu eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 3.6.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung und nach vorheriger Einweisung durch den Flugplatzbetreiber benutzt werden.

- 3.6.2 Hallen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zum Abstellen von Luftfahrzeugen genutzt werden. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die dazu berechtigt und eingewiesen sind.

- 3.6.3 Bei Arbeiten aller Art an motorgetriebenen Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle sind Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl leicht zugänglich bereitzuhalten.

- 3.6.4 Jegliche Arbeiten sind mit dem Flugplatzbetreiber oder dem diensthabenden Flugleiter abzustimmen.

- 3.6.5 Der Platz vor den Hallentoren und die zu den Hallen führenden Rollwege sind freizuhalten.

- 3.6.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodengeräten bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

3.7 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreibers die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln bzw. Einsicht in die notwendigen Dokumente zu gewähren.

3.8 Lärmschutz

3.8.1 Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelastigungen, die den Betrieb der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

3.8.2 Als besonders lärmsensible Gebiete zählen die Orte Langerwisch, Saarmund und Wildenbruch, hier sind Überflüge möglichst zu vermeiden.

3.8.3 Jeder Luftfahrzeugführer hat sich auf den vorhandenen Karten über die lärmsensiblen Gebiete sowie über die angrenzenden Naturschutzgebiete im Bereich des Sonderlandeplatzes Saarmund zu informieren.

3.9 Betriebsstoffversorgung

3.9.1 Jeder Luftfahrzeugbetreiber ist für die Bereitstellung jeglicher Betriebsstoffe selbst verantwortlich. Hierbei gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.

Der Luftfahrzeugbetreiber stellt sicher, dass die Betankung seines Luftfahrzeuges ausschließlich auf versiegelter Fläche erfolgt (Betonplatte an der Tankstelle) oder, wenn eine Betankung auf dieser Fläche nicht möglich ist, der Boden durch geeignete Maßnahmen auf sonstige Weise vor austretendem Kraftstoff geschützt wird.

3.9.2 Die Luftfahrzeugführer sowie bei der Betankung ggf. unterstützende Personen sind während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug zur erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

3.10 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse dazu sind stets vorher einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.

3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

3.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist und keine Untersuchung durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erforderlich ist.

3.11.2 Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von der Flugbetriebsfläche zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

3.11.3 Entsteht dem Flugplatzbetreiber durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

4. Modellflugbetrieb

4.1 Modellflugbetrieb ist nur auf der zugewiesenen Fläche unter Beachtung der in der Aufstiegserlaubnis enthaltenen Bestimmungen und nur mit Zustimmung des Flugleiters des Sonderlandeplatzes Saarmund oder außerhalb der Zeiten zulässig, zu denen auf dem Sonderplatz Flugbetrieb stattfindet.

4.2 Die Steuerer der Flugmodelle haben die Weisungen des Flugleiters des Sonderlandeplatzes Saarmund jeder Zeit zu befolgen.

4.3 Während des Modellflugbetriebs muss eine ständige Kommunikationsverbindung zwischen dem Flugleiter und dem Modellflug in Form einer ständigen Hörbereitschaft des Modellflugs bestehen, um den Anweisungen des Flugleiters Folge leisten zu können.

4.4 Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter ist Pkt. 2.4 der Anlage 3 (Modellflugbetrieb bei Fliegen ohne Flugleiter) zu beachten.

5. Betreten und Befahren

5.1 Verkehrsflächen

5.1.1 Die Verkehrsflächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Sofern der Betrieb von Straßenfahrzeugen auf dem Flugplatzgelände erforderlich ist, darf dies nur mit Zustimmung des Flugleiters und unter grundsätzlicher Beachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgen.

5.1.2 Der Flugplatz darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

5.1.3 Während des Flugbetriebes ist vor dem Befahren des Flugbetriebsbereiches die Genehmigung des Flugleiters einzuholen.

5.2 Fahrzeugverkehr

5.2.1 Für den sicheren Betrieb der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge auf dem Landeplatz ist sowohl der Fahrzeughalter als auch der Fahrzeugführer verantwortlich.

5.2.2 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr gelten auch für Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz Saarmund. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter / Führer entfernt werden.

5.2.3 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 20 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

5.3 Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen

5.3.1 Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind (alle Flächen mit Ausnahme der Zufahrtswege und ausgewiesenen Parkplatzflächen) dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten und befahren werden.

5.3.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers betreten werden. Sind in diesen Anlagen Luftfahrzeuge untergebracht, so ist deren Berührung auszuschließen.

5.3.3 Die Mitarbeiter der Luftfahrt-, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher benachrichtigen.

5.3.4 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers deutlich zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

5.3.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden.

5.3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

6. **Sonstige Betätigungen**

6.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Gleiches gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen.

6.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

6.3 Lagerung von Gütern

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen auch bei behördlicher Genehmigung nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

6.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu informieren.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

8. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber oder beim Flugleiter abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen über die Lagerung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

9. Umweltschutz

9.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlage sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, anderenfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Etwaige Verschmutzungen sind dem Flugleiter und dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

9.2 Abwasser

In die Abwassereinfläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Flugbetriebsstoffe oder Öle, Säure und dgl. belastet ist, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu verfahren.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Einwilligung und Erlaubnisse

Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) notwendigen Einwilligungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind jeweils vorher einzuholen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser Flugplatzbenutzungsordnung

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen zu Teil II, Ziff. 6 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Platz betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 1.4. Kraftstoffversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an dem vom Flugplatzbetreiber bestimmten Plätzen in Betrieb genommen werden.
- 2.2 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem gesamten Flugbetriebsbereich des Sonderlandeplatzes Saarmund ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

4. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Die Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flugleitung sowie die Feuerwehr über

Notruf 112

zu informieren.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Der Flugplatzbetreiber ist sofort zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Sonderlandeplatzes Saarmund.

Alarmplan

- **Polizei- Notruf** 110
- **Feuerwehr** 112
- **Rettungsdienst** 112
- **Freiwillige Feuerwehr Saarmund** 033200 83481
- **Nächstes Krankenhaus**
 - Klinikum Ernst von Bergmann** 0331 241 0
- **Polizeiwache Teltow** 03328 437 0
- **Luftfahrtbundesamt (Braunschweig)** 0531 23550
- **Luftfahrtbundesamt (Außenstelle Berlin)** 030 6349100
- **Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) Braunschweig** 0531 35480
- **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde BB** 03342 42664201
 - **Bereitschaftsdienst** 0171 3354552
- **Flugplatzbetreiber (FBS Dr. Britze)** 0179 3947064

Regelungen für den Flugbetrieb ohne Flugleiter am Sonderlandeplatz Saarmund

Unter Berücksichtigung nachfolgender, behördlich genehmigter Festlegungen ist am Sonderlandeplatz Saarmund die Durchführung von Flugbetrieb ohne Flugleiter zulässig.

1. Einschränkungen/Abgrenzung

1.1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nur zu betriebsschwachen Zeiten für einzelne Flugbewegungen zulässig. Als betriebsschwache Zeiten gelten alle Wochentage (Montag bis Freitag) soweit diese keine gesetzlichen Feiertage sind. Vom 1. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres gelten auch die Samstage und Sonntage als betriebsarme Zeiten.

1.2. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zulässig für

- Schulflüge
- Platzrundenbetrieb
- Mischflugbetrieb (motorgetriebene Luftfahrzeuge/Segelflugzeuge)
- Kunstflüge
- Flüge von Luftfahrtunternehmen

2. Durchführung

2.1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nur in Anwesenheit einer zuverlässigen Hilfsperson zulässig. Die Hilfsperson muss auf die vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und sachkundig bedienen können. Die Hilfsperson muss unmittelbar Zugang zu einem Telefon haben, um bei Bedarf Rettungsdienste alarmieren zu können. Die am Flugbetrieb ohne Flugleiter teilnehmenden Luftfahrzeugführer haben vor Teilnahme an diesem Verfahren dem Flugplatzbetreiber die als zuverlässige Hilfspersonen ggf. zum Einsatz kommenden Personen zu benennen. Der Flugplatzbetreiber kann den Einsatz einzelner Personen als zuverlässige Hilfspersonen ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Eine Auflistung der zuverlässigen Hilfspersonen ist zur Flugplatzakte zu nehmen und durch Aushang bekanntzugeben. Der Luftfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass eine entsprechend eingewiesene und zugelassene Person anwesend ist und den Flugbetrieb (Start bzw. Landung) beobachtet.

2.2. Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Flugplatzbetriebsflächen liegt grundsätzlich bei dem Flugplatzbetreiber. Dennoch ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet, sich vorher persönlich von dem betriebssicheren Zustand der Betriebsflächen, insbesondere von der Hindernisfreiheit der Start- und Landebahn zu überzeugen. Starts und Landungen erfolgen in eigenem Ermessen und auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers.

- 2.3. Beim Flugbetrieb ohne Flugleiter haben die Luftfahrzeugführer Blindmeldungen auf der Platzfrequenz abzusetzen, mit denen andere evtl. vorhandene Luftverkehrsteilnehmer über Position, Flugrichtung und Vorhaben (Einflug in die Platzrunde, Start oder Landung) des Luftfahrzeugführers informiert werden.
- 2.4. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter ist Modellflugbetrieb ausschließlich dann zulässig, wenn der Flugleiter Modellflugbetrieb anwesend ist. Dieser muss mit der dafür erforderlichen Ausrüstung den Flugfunkverkehr des Sonderlandeplatzes verfolgen. Bei auf den Sonderlandeplatz anfliegendem Verkehr ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter der Modellflugbetrieb sofort einzustellen.
- 2.5. Die Starts und Landungen sind in der üblichen Form (§70 LuftVG) für das Hauptflugbuch aufzuzeichnen. Der Luftfahrzeugführer hat die dafür notwendigen Daten der Flugleitung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vom Flugplatzbetreiber getroffenen organisatorischen Maßnahmen werden per Aushang bekannt gegeben.

3. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- 3.1. Am Flugbetrieb ohne Flugleiter dürfen nur am Flugplatz Saarmund ansässige Luftfahrzeugführer (Vereinsmitglieder der ansässigen Luftsportvereine) mit gültiger Lizenz und ausreichender Flugerfahrung teilnehmen.

Ausreichende Erfahrung wird unterstellt, wenn die Berechtigung für motorgetriebene Luftfahrzeuge mindestens 5 Jahre ausgeübt worden ist oder mindestens 3 Jahre ausgeübt worden ist und in dieser Zeit mindestens 50 Flugstunden mit mindestens 12 Starts innerhalb der letzten 12 Monate nachgewiesen sind.

- 3.2. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Flugleiter ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Flugplatzbetreiber und Luftfahrzeugführer, mit der dem Luftfahrzeugführer die Teilnahme am Flugbetrieb ohne Flugleiter gestattet wird. In der Vereinbarung sind auch die vom Luftfahrzeugführer benannten zuverlässigen Hilfspersonen aufzulisten.

Die Teilnahmeberechtigung für einen Luftfahrzeugführer kann vom Flugplatzbetreiber jederzeit - ohne Angabe von Gründen - widerrufen werden.

Der Flugplatzbetreiber hängt eine Liste mit den berechtigten Luftfahrzeugführern und den zugelassenen zuverlässigen Hilfspersonen aus. Nur die hier aufgelisteten Luftfahrzeugführer sind berechtigt in Anwesenheit einer der aufgelisteten zuverlässigen Hilfspersonen am Flugbetrieb ohne Flugleiter teilzunehmen.